

Kündigung durch den Versicherer

Nicht nur Versicherungsnehmer, sondern auch Versicherungsunternehmen können und dürfen Versicherungsverträge kündigen. Für den Fall, dass Sie davon betroffen sind, sollten Sie eine Reihe von Fragestellungen beachten.

In diesem Infoblatt finden Sie hierzu die wichtigsten Informationen. Am Ende dieses Infoblatts finden Sie weitere Informationen zum BdV.

Verbrauchertelefon: Sie sind zwar noch kein Mitglied bei uns, haben aber dennoch Fragen zu Versicherungen? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Rufen Sie uns an: 09001 – 737 300 (2,40 Euro/Minute aus dem dt. Festnetz).

Das Infoblatt soll Ihnen eine erste Orientierung geben und kann keinesfalls eine individuelle Beratung für den konkreten Einzelfall ersetzen. Alle Informationen in diesem Infoblatt haben wir sorgfältig recherchiert und nach bestem Wissen zusammengestellt.

Die Infoblätter aktualisieren wir regelmäßig und stellen sie auf unserer Website bereit – dabei behalten wir uns jederzeit inhaltliche Änderungen vor. Gleichwohl können wir für die Richtigkeit und Aktualität keine Gewähr übernehmen. Das Infoblatt gibt den aus der Fußzeile ersichtlichen Stand wieder, sofern wir einen abweichenden Stand nicht im Text kenntlich gemacht haben.

Inhalt

1	Kündigungsgründe des Versicherers	2
<u>2</u>	Kündigungsmöglichkeiten des Versicherers	2
<u>3</u>	Möglichkeiten, um weiterhin Versicherungsschutz zu erhalten	2
Da	s ist der BdV	5

Eine Vervielfältigung und Verbreitung zu privaten Zwecken ist mit Quellennachweis gestattet. Zu gewerblichen Zwecken ist eine Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung erlaubt. Wenden Sie sich hierzu an: presse@bundderversicherten.de

1 Kündigungsgründe des Versicherers

Versicherer sind privatwirtschaftliche Unternehmen, die mit ihren betriebenen Versicherungssparten Verluste vermeiden möchten (und idealerweise Gewinne erzielen). Daher prüfen Versicherungsunternehmen regelmäßig die Rentabilität der jeweiligen Versicherungssparte. Diese Rentabilität lässt sich anhand einer Kennzahl prüfen, der sogenannten Combined Ratio (Schaden-Kosten-Quote). Liegt diese oberhalb eines festgelegten Wertes, ist das Geschäft für den Versicherer verlustträchtig.

Um diese Versicherungssparten wieder rentabel zu machen, prüfen Versicherer ihren Bestand. Das bedeutet: Sie prüfen alle Verträge mit einem negativen Schadenverlauf an, um sich dann von diesen gegebenenfalls zu trennen. Im Anschluss kann dann die Kündigung ausgesprochen werden.

2 Kündigungsmöglichkeiten des Versicherers

Zum einen gibt es die ordentliche Kündigung zum Ende des Versicherungsjahres bzw. zum Ende des Kalenderjahres oder erst zum Ende einer vereinbarten Laufzeit. Die Kündigung muss Ihnen der Versicherer mit einer Dreimonatsfrist zur nächsten Hauptfälligkeit mitteilen. In der Kfz-Versicherung beträgt die Frist nur einen Monat zum Ablauf des Versicherungsjahres, meist ist das der 31. Dezember.

Zum anderen gibt es die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung nach einem Versicherungsfall. Eine solche Kündigung muss der Versicherer spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlung über die Entschädigung aussprechen. Die Kündigungsfrist beträgt dann einen Monat.

Besonderheit bei den meisten Rechtsschutzversicherungsverträgen: Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, ist der Versicherer nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.

3 Möglichkeiten, um weiterhin Versicherungsschutz zu erhalten

Hat der Versicherer eine Kündigung ausgesprochen, müssen Sie sich regelmäßig um einen neuen Versicherungsvertrag bei einem anderen Versicherer bemühen. Das gestaltet sich häufig schwierig bis unmöglich. Denn bei einem Neuantrag müssen Sie angeben, wer den Vertrag gekündigt hat und auch ob Sie Vorschäden hatten.

© 31. Dezember 2023 Seite 2 von 5

Schon allein die Tatsache, dass der Vorversicherer den Vertrag gekündigt hat, kann den neuen Versicherer bereits dazu bewegen, den Antrag abzulehnen. Das gilt ganz besonders, wenn Sie Vorschäden angeben müssen.

Vertragssanierung

Eine Möglichkeit, die Kündigung doch noch abzuwenden, kann die Vertragssanierung sein, auf die Sie allerdings keinen Anspruch haben.

Unterbreitet der Versicherer nicht von sich aus ein solches Angebot, sprechen Sie Ihren Versicherer darauf an. Sie können beispielsweise versuchen, mit diesem eine Selbstbeteiligung zu vereinbaren oder eine bereits bestehende Selbstbeteiligung zu erhöhen, um den Vertrag zu retten. Auch der Ausschluss von bisher mitversicherten Leistungen kann in Einzelfällen eine sachgerechte Lösung sein, sofern der restliche Vertrag ansonsten in dem gleichen Umfang bestehen bleibt und das ausgeschlossene Risiko für Sie vertretbar ist.

Beispiel: In einem Hausratversicherungsvertrag mit Fahrradversicherung wird der Versicherungsschutz für das Fahrrad ausgeschlossen.

Da es viele unterschiedliche Arten der Vertragssanierung gibt, sollten Sie Ihren Versicherer direkt darauf ansprechen.

Kündigungsumkehr

Lässt sich der Versicherer nicht auf eine Vertragssanierung ein und hält an seiner Kündigung fest, kann die Möglichkeit der Kündigungsumkehr eine adäquate Lösung bieten: Sie sprechen anstelle des Versicherers die Kündigung aus. Folglich können Sie im Antrag des neuen Versicherers angeben, dass Sie selbst den Vertrag gekündigt haben. Dies kann Ihre Chancen, einen neuen Vertrag zu erhalten, erhöhen, insbesondere, wenn Sie keine Vorschäden haben.

Zu unterscheiden ist hier aber zwischen einer ordentlichen und einer außerordentlichen Kündigung nach dem Versicherungsfall durch den Versicherer.

Ordentliche Kündigung: Hat der Versicherer ordentlich gekündigt, sind Sie auf das Wohlwollen des Versicherers angewiesen. Denn auf eine Kündigungsumkehr haben Sie keinen Anspruch. Daher sollten Sie nach Erhalt einer ordentlichen Kündigung mit dem Versicherer klären, ob eine Kündigungsumkehr möglich ist.

Außerordentliche Kündigung nach Versicherungsfall: Kündigt der Versicherer nach einem Versicherungsfall, sind Sie nicht auf das Entgegenkommen Ihres Versicherers angewiesen, wenn Sie es richtig anstellen.

© 31. Dezember 2023 Seite 3 von 5

Ein Versicherer muss eine Kündigungsfrist von einem Monat beachten. Sie als Versicherungsnehmer*in hingegen können zu jedem (beliebigen) Zeitpunkt kündigen – spätestens jedoch zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

Wählen Sie einen Zeitpunkt für das Wirksamwerden Ihrer Kündigung, der vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung des Versicherers liegt, läuft die Kündigung des Versicherers schlichtweg" ins Leere. Denn bei wechselseitiger Kündigung ist allein die früher wirksam werdende Gestaltungserklärung maßgeblich, also <u>Ihre</u> Kündigung. Im Ergebnis haben Sie also die Möglichkeit, den Vertrag zu beenden und nicht der Versicherer.

Vorschäden: Neben der Tatsache, wer die Kündigung ausgesprochen hat, spielt für die Annahmeentscheidung des neuen Versicherers auch die Anzahl und die Höhe der Vorschäden eine gewichtige Rolle. Die Schadenhöhen und die Schadenanzahl sind nicht zu beeinflussen. Diese müssen Sie so oder so im Antrag vollständig und wahrheitsgemäß angegeben, wenn Sie neuen Versicherungsschutzes bei einem anderen Versicherer beantragen.

Hierbei kommt es auf die Annahmepolitik der infrage kommenden Versicherer an. Die einen lehnen Anträge bereits aufgrund von einem oder zwei Vorschäden in den letzten fünf Jahren ab. Andere Versicherer hingegen nehmen den Antrag an. Daher sollten Sie bei mehreren Versicherern gleichzeitig anfragen, ob unter den gegebenen Umständen der Abschluss eines Versicherungsvertrages möglich ist.

Besonderer Hinweis: Die hier aufgeführten Möglichkeiten für Verbraucher*innen, um einen bestehenden Versicherungsschutz zu erhalten oder bei einem anderen Versicherer einen neuen Vertrag zu bekommen, beruhen auf Erfahrungen aus der Praxis. Dennoch kann es vorkommen, dass ein Versicherer eine Vertragssanierung nicht gewährt oder an seiner Kündigung festhält und andere Versicherer keinen neuen Versicherungsschutz anbieten. Es hängt also von der Annahmepolitik des jeweiligen Versicherers ab.

Außerdem ist es vorteilhaft, um einer Kündigung im Vorwege begegnen zu können, wenn Ihr Versicherungsvermittler aktives Bestandskundenmanagement betreibt und Sie über ein Kündigungsvorhaben des Versicherers vorab informiert. Das sollten Sie mit diesem vereinbaren. So können Sie vorher reagieren und die Kündigung selbst aussprechen

BdV-Tarifempfehlungen für zahlreiche Sparten finden Sie exklusiv als Mitglied in unserem Mitgliederportal.

© 31. Dezember 2023 Seite 4 von 5

Das ist der BdV

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) setzt sich seit seiner Gründung im Jahr 1982 dafür ein, Verbraucherrechte gegenüber Politik, Staat und Versicherungslobby zu vertreten. Er ist als gemeinnütziger Verein anerkannt und mit seinen rund 45.000 Mitgliedern eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands. Der BdV finanziert sich über die Beiträge seiner Mitglieder und erhält keine öffentlichen Zuwendungen. So kann er sich überparteilich und unabhängig von politischer Einflussnahme als Interessenvertreter für Versicherte einsetzen.

- Der **BdV** | informiert Verbraucher zu privaten Versicherungen und Altersvorsorge-Themen.
 - setzt sich für Versicherte ein aktiv auf politischer Ebene und offensiv über Verbandsklagen.
 - unterstützt seine Mitglieder bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen und bietet ihnen die Möglichkeit, bestimmte private Risiken über Gruppenversicherungen und Gruppenrahmenverträge abzusichern.

Für Fragen rund um private Versicherungen, Altersvorsorge und die **BdV-Mitgliedschaft:**

Bund der Versicherten e. V. Gasstr. 18 - Haus 4 22761 Hamburg

Telefon: +49 40 – 357 37 30 0 (für Mitglieder)

Telefon: +49 40 - 357 37 30 98 (für Nichtmitglieder)*

Fax: +49 40 - 357 37 30 99

E-Mail: info@bundderversicherten.de Internet: www.bundderversicherten.de

Vereinssitz: Hamburg

Amtsgericht Hamburg, VR 23888

Vorstand: Stephen Rehmke (Sprecher), Bianca Boss

*Verbrauchertelefon: Sie sind zwar noch kein Mitglied bei uns, haben aber dennoch Fragen zu Versicherungen? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Rufen Sie uns an: 09001 – 737 300 (2,40 Euro/Minute aus dem dt. Festnetz).

© 31. Dezember 2023 Seite 5 von 5